

Abschrift.

Berlin, den 24. August 1922.

Filmsberprüfstelle.

B.A. 77.22.



N i e d e r s c h r i f t

betreffend den Bildstreifen "Fridericus Rex II. Teil".

Zur Verhandlung über diesen Bildstreifen waren erschienen:

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Kinobesitzer Beuth (Filmindustrie)
Redakteur Esch (Kunst und Literatur)
Pfarrer Krättschell (Volkswohlfahrt)
Pfarrer Bohn (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.

Die Cserepy-Film-Gesellschaft war vertreten durch Herrn Dr. F r i e d m a n n, die Ufa-Film-Gesellschaft durch Herrn von M o n b a r t .

Seitens des Thüringischen Ministeriums des Innern war Herr Ministerialrat F r e u n d erschienen.

Der Vorsitzende berichtete über die Verhandlung vom 21. Juli 1922 - A. 42.22. - und verlas die Begründung dieser Entscheidung.

Der Bildstreifen, und zwar Teil I sowohl wie Teil II des Films, wurde vorgeführt.

Der Herr Vertreter des Thüringischen Ministeriums des Innern begründete den Antrag auf Widerruf.

Der Herr Vertreter der durch den Antrag betroffenen Firma beantragte die Zurückweisung dieses Antrages.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Der Antrag des Thüringischen Ministeriums des Innern vom 1. August 1922, die Zulassung des Bildstreifen "Fridericus Rex II. Teil" für Thüringen zu widerrufen, wird abgelehnt.

Diese Entscheidung ist gemäss §§ 1, 3 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Thüringische Ministerium des Innern hat seinen Antrag

Antrag die Zulassung des Bildstreifens "Fridericus Rex II. Teil" für Thüringen zu widerrufen, wie folgt begründet:

Der Bildstreifen "Fridericus Rex I. und II. Teil" sei in den letzten Wochen in zahlreichen Städten Thüringens öffentlich aufgeführt worden. Diese Vorführungen hätten Beifalls- und Missfallsäusserungen zur Folge gehabt, indes sei es zu Störungen der öffentlichen Ordnung bisher nicht gekommen. Es seien aber solche Störungen voraussichtlich in Bälde zu erwarten. In letzter Zeit hätten in Bayern monarchistische Umtriebe in bedrohlicher Form zugenommen; die Thüringische Regierung habe erreicht, dass bisher Thüringen von solchen Umtrieben verschont geblieben sei. Aus den Ereignissen gerade der letzten Tage, der ungeheuerlichen Entwertung der Mark nämlich, sei zu folgern, dass Deutschland in kurzer Zeit schweren neuen Erschütterungen entgegengehe. Diese Erschütterungen könnten von monarchistischer Seite vielleicht auch in Thüringen gefahrdrohend ausgebeutet werden und die monarchistische Tendenz des II. Teils dieses Films könnte dann diese Bestrebungen unheilvoll unterstützen. Denn hier würde geschildert, wie einer verarmten Bevölkerung der junge König bei seinem Regierungseintritt die Kornkammern öffnet und durch den Militarismus und die Persönlichkeit des Königs das Land sich zu einer neuen Zukunft entwickle: Es seien das Irreführungen, die heute die Monarchisten in gleicher Weise verwendeten. Es befördere also die falsche Symbolik der hier dargestellten Hohenzollernlegende, die Gefahr eines Nationalbolschewismus.

Die Kammer kam zu folgender Bestimmung: Der Bildstreifen "Fridericus Rex" ist in Deutschland mit einem aussergewöhnlichen Erfolge vorgeführt worden. Es mögen viele Millionen Menschen gewesen sein, die diesen Film angesehen haben. Zu Störungen ernstlicher Art und besonders zu Störungen dauernder Art hat der Film bisher keinerlei Veranlassung gegeben; es will vielmehr den Anschein haben, dass die überwiegende Zahl dieser Millionen Besucher den Film mit Beifall aufgenommen hat. Der Kammer ist bekannt, dass lebhaft Meinungsverschiedenheiten in der Öffentlichkeit darüber herrschen, ob diesem Film eine monarchische oder im Gegenteil eine antimonarchische Ten-

Tendenz zuzusprechen sei. Die Kammer war der Ansicht, dass eine bestimmte Tendenz dieses Films überhaupt nicht nachzuweisen ist. Es ist gewiss zutreffend, dass viele Darstellungen der Hohenzollerngeschichte in das Gebiet der Legende gehören. Nicht in das Gebiet der Legende aber gehört die Erinnerung des Volkes, dass der preussische König Friedrich der Zweite und sein Vater zwei ihre Zeit überragende, grosse und wertvolle Menschen gewesen sind. Diese menschliche Verehrung wird der antimonarchisch Gesinnte genau so empfinden dürfen wie der monarchistisch Gesinnte und es will scheinen, als ob die ungezählten Besucher des Films, welcher politischen Art auch immer, in dieser Darstellung den Ausdruck einer solchen Verehrung gefunden haben. Als Beweis für die Richtigkeit dieser Annahme darf auch die Tatsache dienen, dass in einer politisch ausserordentlich erregten Zeit wie der Jetztzeit der Film sich dieses aussergewöhnlichen Erfolges erfreuen dürfte, ohne die öffentliche Ordnung zu gefährden. Dass eine solche Gefährdung eingetreten sei, ist von der antragstellenden Landeszentralbehörde nicht behauptet worden. Dass in einer späteren Zeit einmal eine solche Gefährdung eintreten könne, ist nach den Vorschriften des Lichtspielgesetzes unbeachtlich. Denn wenn § 1 dieses Gesetzes vorschreibt, dass einem Bildstreifen die Zulassung zu versagen sei, wenn die Vorführung geeignet ist, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden, so kann unbedenklich eine solche Gefährdung nur als eine unmittelbare, eine sofort durch die Wirkung des Films in Erscheinung tretende verstanden werden.

Es war danach zu erkennen wie geschehen.

gez. Bulcke.

Diese Abschrift wird beglaubigt.
Berlin, den 4. September 1922.
Filmoberprüfstelle.

